

INCLUSION.
HANDICAP

DIE IV IN ZAHLEN 2025

Kostenbeiträge / Geldbeiträge / Preislimiten



Herausgeber: Inclusion Handicap



Inhaltsverzeichnis

1. Hilfsmittel	3
1.1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.2. Amortisationsbeiträge bei Motorfahrzeugen	3
1.3. Hörgeräte	3
1.4. Übrige Preislimiten	4
1.5. Kostenbeiträge an selber angeschaffte Hilfsmittel	4
1.6. Selbstbehalte	5
1.7. Betriebs- und Unterhaltskostenbeiträge	5
1.8. Dienstleistungen Dritter an Stelle eines Hilfsmittels	5
2. Übrige Eingliederungsmassnahmen	6
2.1. Berufliche Massnahmen	6
2.2. Reise- und Verpflegungskosten	6
2.3. Taggeld während der erstmaligen beruflichen Ausbildung	7
2.4. Taggeld für ehemals erwerbstätige Personen	7
3. Hilflosenentschädigung	8
3.1. Hilflosenentschädigung für Minderjährige	8
3.2. Hilflosenentschädigung für Volljährige	8
3.3. Assistenzbeitrag	8
4. Renten	9
4.1. Ordentliche Vollrenten nach neuem Recht (Renten ab 1.1.22)	9
4.2. Ordentliche Vollrenten nach altem Recht (Renten vor 31.12.21 / Besitzstand)	9
4.3. Ausserordentliche Renten für Früh- und Geburtsbehinderte sowie Mindestrenten bei Eintritt der Invalidität bis zum 25. Altersjahr nach neuem Recht (Renten ab 1.1.22)	9
4.4. Ausserordentliche Renten für Früh- und Geburtsbehinderte sowie Mindestrenten bei Eintritt der Invalidität bis zum 25. Altersjahr nach altem Recht (Renten vor 31.12.21 / Besitzstand)	10
5. Ergänzungsleistungen	11
5.1. Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (für zu Hause wohnende Personen)	11
5.2. Anrechenbarer Bruttomietzins (Höchstbeträge)	11
5.3. Vermögensfreibeträge	12
5.4. Hypothetisches jährliches Erwerbseinkommen bei Invalidität von unter 70%	12
5.5. Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Höchstbeträge)	12



Abkürzungen.....13



1. Hilfsmittel

1.1. Allgemeine Bestimmungen

(HVI 2 – 8; KHMI 1001 ff)

- Erwerbstätigkeit, als Voraussetzung für die Abgabe von Hilfsmitteln, bei deren Ziffer sich ein * befindet: Jahreseinkommen mindestens 5000.–
- Existenzsichernde Erwerbstätigkeit, als Voraussetzung für die Abgabe von Motorfahrzeugen; monatliches Einkommen mindestens 1890.–
- Abgabe von Hilfsmitteln zu Eigentum, wenn diese wegen individueller Anpassung in Zukunft nicht weiter verwendungsfähig sind oder die Anschaffungskosten nicht höher sind als 400.–
- Unentgeltliche Überlassung leihweise abgegebener Hilfsmittel, wenn Verkehrswert unter 400.–
- Von der versicherten Person zu bezahlende geringfügige Kosten von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz (HVI-Anhang 13.01) bis 400.–

1.2. Amortisationsbeiträge bei Motorfahrzeugen

(HVI-Anhang 10.04)

Mit der Gewährung der nachfolgenden jährlichen Amortisationsbeiträge sind sämtliche Kosten wie z. B. ärztliche Untersuchung, Fahrzeugabnahme, Fahrzeugausweis, Nummernschilder, Rostschutzbehandlung und die jährlichen Reparaturkosten abgegolten.

- Automobile mit und ohne Automat 3000.–

1.3. Hörgeräte

(HVI-Anhang 5.07, 5.07.1, 5.07.2, 5.07.3)

Hörgerätepauschalen

(vorbehältlich Leistungen in Härtefällen, HVI-Anhang 5.07, 5.07.2)

- bei monauraler Versorgung 840.–
- bei binauraler Versorgung 1650.–
- Reparaturen (durch den Hersteller) von Elektronikschäden 200.–
- Reparaturen (durch den Hersteller) von anderen Schäden 130.–

Höchstvergütungsbeiträge an Hörgeräte für Kinder

(für apparative Versorgung und Nachbetreuung, HVI-Anhang 5.07.3)

- bei monauraler Versorgung 2830.–
- bei binauraler Versorgung 4170.–

Knochenverankerte Hörgeräte und Mittelohrimplantate

Dienstleistungspauschale für Anpassung/Nachbetreuung (HVI-Anhang 5.07.1)



- bei monauraler Versorgung 1000.–
- bei binauraler Versorgung 1500.–
- bei monauraler Versorgung von Minderjährigen 1300.–
- bei binauraler Versorgung von Minderjährigen 1950.–

1.4. Übrige Preislimiten

- Perücken, für Anschaffungen und Reparaturen pro Kalenderjahr (HVI-Anhang 5.06) 1500.–
- Brillengestelle (HVI-Anhang 7.01) 150.–
- Brust-Exoprothesen (HVI-Anhang 1.03)
 - bei einseitiger Versorgung, pro Kalenderjahr 500.–
 - bei beidseitiger Versorgung, pro Kalenderjahr 900.–
- SIP-Videophone für Personen, die in Gebärdensprache kommunizieren (HVI-Anhang 15.06) 1700.–
- Signalanlagen (HVI-Anhang 14.04) 1300.–
- Automatischer Garagentoröffner, Beitrag (HVI-Anhang 10.04) 1500.–

1.5. Kostenbeiträge an selber angeschaffte Hilfsmittel

- Beitrag an Gerät für das Abspielen von auf Tonträger gesprochener Literatur (HVI-Anhang 11.04) 200.–
- Max. Beitrag an Elektrobett (HVI-Anhang 14.03) 2500.–
- Der max. Beitrag an die Mehrkosten für ein Automatikgetriebe bei Neuanschaffung eines Motorfahrzeugs wurde gestrichen.
- Assistenzhunde (HVI-Anhang 14.06.01 - 14.06.03)
 - Mobilitätsassistenzhund für Personen ab 16 Jahren mit einer schweren Körperbehinderung: Pauschalbeitrag (inkl. Futter- & Tierarztkosten), max. alle 8 Jahre, nur einmal pro Hund 20 280.–
 - Epilepsiewarnhund für Kinder ab 4 Jahren und für Erwachsene: Pauschalbeitrag (inkl. Futter- & Tierarztkosten), max. alle 8 Jahre, nur einmal pro Hund 14 280.–
 - Autismusbegleithund für Kinder zwischen 4 und 9 Jahren: Pauschalbeitrag (inkl. Futter- & Tierarztkosten), nur einmalig 20 280.–



1.6. Selbstbehalte

Orthopädisches Schuhwerk (KHMI 2015)

- nach 12. Altersjahr pro Paar 120.–
- bis 12. Altersjahr pro Paar 70.–
- Reparaturkosten für orthopädisches Schuhwerk (KHMI 2016);
pro Kalenderjahr 70.–

1.7. Betriebs- und Unterhaltskostenbeiträge

- Allgemeiner Beitrag an Betrieb und Unterhalt von Hilfsmitteln
(HVI 7.3, KHMI 1041); jährlich max. 485.–
- Beitrag an die Haltung eines Blindenführhundes
(HVI-Anhang 11.02); monatlich 110.–

Jährlicher Beitrag für Batteriekosten bei Hörgeräten

(HVI-Anhang 5.07, 13.01, 5.07.3)

- bei monauraler Versorgung 40.–
- bei binauraler Versorgung 80.–
- bei FM Anlagen 40.–
- bei monauraler Versorgung von Kindern 60.–
- bei binauraler Versorgung von Kindern 120.–

Jährlicher Beitrag für Batteriekosten bei knochenverankerten Hörgeräten sowie Mittelohrimplantaten

(HVI-Anhang 5.07.1)

- bei monauraler Versorgung 60.–
- bei binauraler Versorgung 120.–

Jährlicher Beitrag für Batteriekosten bei Cochlea-Implantaten

(HVI-Anhang 5.07.1)

- bei monauraler Versorgung 400.–
- bei binauraler Versorgung 800.–

1.8. Dienstleistungen Dritter an Stelle eines Hilfsmittels

(HVI 9; KHMI 1032 – 1034 und Anhang 1)

Jährlicher Höchstbeitrag (jedoch nicht mehr als
jährliches Erwerbseinkommen der versicherten Person) 22 680.–



2. Übrige Eingliederungsmassnahmen

2.1. Berufliche Massnahmen

- Wirtschaftlich ausreichende Erwerbstätigkeit wird angenommen bei zu erwartendem Mindestleistungslohn von (KSBEM 1312) 2.75/Std.
- Wesentliche Mehrkosten bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung bei Übersteigen der Limite von (IVV 5bis.4; KSBEM 1314) 400.–/Jahr
- Kapitalhilfen (IVG 18d; IVV 7.1; KSBEM 2324)
- Maximaler Betrag 100 000.–

2.2. Reise- und Verpflegungskosten

Kilometerentschädigungen Privatfahrzeuge (KSVR 39, Anhang 3)

- Personenwagen –.45/km
- Motorräder –.18/km
- Kleinmotorräder, Motorfahrräder –.10/km

Kilometerentschädigungen bei Fahrzeugen an welche die IV einen Amortisationsbeitrag leistet

- Personenwagen, Fahrstrecke bis 20 km/Tag –.30/km
- Personenwagen, Fahrstrecke über 20 km/Tag –.25/km
- Motorräder, Kleinmotorräder, Motorfahrräder –.10/km

Verpflegung / Zehrgeld (IVV 5^{bis}.6/7, 6.4, 90.4)

- bei Abwesenheit von 5 - 8 Stunden 11.50/Tag
- bei Abwesenheit von über 8 Stunden 19.–/Tag
- bei auswärtiger Übernachtung 37.50/Nacht



2.3. Taggeld während der erstmaligen beruflichen Ausbildung

Taggeld für Personen in der Berufslehre

- Lehre nach BBG: EBA und EFZ (IVG 24ter.1) Lehrlingslohn
- ohne Lehrvertrag nach BBG (IVG 24^{ter}.2, IVV 22.1):
 - im ersten Lehrjahr 315.–/Mt.
 - ab dem zweiten Lehrjahr 420.–/Mt.

Taggeld für Personen, die eine höhere Berufsbildung absolvieren oder eine Hochschule besuchen (IVG 22.3, IVV 22.2)

mittleres monatliches Erwerbseinkommen von Studierenden an Hochschulen
gemäss Bundesamt für Statistik

- Taggeld für Personen ab 25 Jahren
(IVG 24ter.3, AHVG 34.3, 34.5) 2520.–/Monat
- Zuschlag pro Kind (IVG 23^{bis}) 9.–/Tag, 270.–/Monat

Abzug bei vollständiger Übernahme der Verpflegung durch die IV (IVG 24^{bis}; IVV 21^{octies}.1)

- bei Versicherten mit Unterhaltspflichten:
10%, maximal aber 10.–/Tag, 300.–/Monat
- bei Versicherten ohne Unterhaltspflichten:
20%, maximal aber 20.–/Tag, 600.–/Monat

2.4. Taggeld für ehemals erwerbstätige Personen

- Grundentschädigung: 80% des letzten Einkommens,
maximal aber (IVG 23.1) 326.–/Tag, 9780.–/Monat
- Zuschlag pro Kind (IVG 23^{bis}) 9.–/Tag, 270.–/Monat
- Maximales Taggeld
(Grundentschädigung und Kindergeld, IVG 24.1) 406.–/Tag, 12 210.–/Monat
- Kürzung bei vollständiger Übernahme der Verpflegung
durch die IV (IVG 24bis; IVV 21^{octies}) bei Versicherten
mit Unterhaltspflichten: 10%, maximal aber 10.–/Tag, 300.–/Monat
- Kürzung bei vollständiger Übernahme der Verpflegung
durch die IV (IVG 24bis; IVV 21^{octies}) bei Versicherten
ohne Unterhaltspflichten: 20%, maximal aber 20.–/Tag, 600.–/Monat
- Entschädigung für Betreuungskosten für Nichterwerbstätige
während der Eingliederung (IVG 11a, IVV 22quater) pro effektiven
Eingliederungstag maximal 82.–/Tag



3. Hilflosenentschädigung

3.1. Hilflosenentschädigung für Minderjährige

Hilflosenentschädigung für Minderjährige, die zu Hause leben

(IVG 42^{ter}.1)

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| ■ bei Hilflosigkeit schweren Grades | 67.20/Tag |
| ■ bei Hilflosigkeit mittleren Grades | 42.-/Tag |
| ■ bei Hilflosigkeit leichten Grades | 16.80/Tag |

Hilflosenentschädigung für Minderjährige, die in einem Heim leben

(IVG 42^{bis}.4)

Minderjährige, die in einem Heim leben, erhalten keine Hilflosenentschädigung.

Intensivpflegezuschlag

(IVG 42^{ter}.3; IVV 39)

- | | |
|---|-----------|
| ■ bei Betreuungsaufwand von mind. 8 Stunden/Tag | 84.-/Tag |
| ■ bei Betreuungsaufwand von mind. 6 Stunden/Tag | 58.80/Tag |
| ■ bei Betreuungsaufwand von mind. 4 Stunden/Tag | 33.60/Tag |

3.2. Hilflosenentschädigung für Volljährige

Hilflosenentschädigung für Personen, die zu Hause leben

(IVG 42^{ter}.1)

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| ■ bei Hilflosigkeit schweren Grades | 2016.-/Monat |
| ■ bei Hilflosigkeit mittleren Grades | 1260.-/Monat |
| ■ bei Hilflosigkeit leichten Grades | 504.-/Monat |

Hilflosenentschädigung für Personen, die in einem Heim leben

(IVG 42^{ter}.2)

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| ■ bei Hilflosigkeit schweren Grades | 504.-/Monat |
| ■ bei Hilflosigkeit mittleren Grades | 315.-/Monat |
| ■ bei Hilflosigkeit leichten Grades | 126.-/Monat |

3.3. Assistenzbeitrag

- | | |
|--|--------------|
| ■ Ordentlicher Assistenzbeitrag (IVV 39f.1) | 35.30/Stunde |
| ■ bei Bedarf an besonderer Qualifikation (IVV 39f.2) | 52.95/Stunde |
| ■ Maximaler Assistenzbeitrag für den Nachtdienst (IVV 39f.3) | 169.10/Nacht |



4. Renten

4.1. Ordentliche Vollrenten nach neuem Recht (Renten ab 1.1.22)

(IVG 28b; IVV 32 – 33; V)

Invalidenrente	Rentenanspruch	mind. Rente/max. Rente
40% Rente	25% einer ganzen Rente	mind. 315.– / max. 630.–
41% Rente	27.5% einer ganzen Rente	mind. 347.– / max. 693.–
42% Rente	30% einer ganzen Rente	mind. 378.– / max. 756.–
43% Rente	32.5% einer ganzen Rente	mind. 410.– / max. 819.–
44% Rente	35% einer ganzen Rente	mind. 441.– / max. 882.–
45% Rente	37.5% einer ganzen Rente	mind. 473.– / max. 945.–
46 % Rente	40% einer ganzen Rente	mind. 504.– / max. 1008.–
47% Rente	42.5% einer ganzen Rente	mind. 536.– / max. 1071.–
48% Rente	45% einer ganzen Rente	mind. 567.– / max. 1134.–
49% Rente	47.5% einer ganzen Rente	mind. 599.– / max. 1197.–
50% Rente	50% einer ganzen Rente	mind. 630.– / max. 1260.–
51-69% Rente	Der prozentuale Anteil des Rentenanspruchs entspricht dem Invaliditätsgrad.	
70-100% Rente	100% = ganze Rente	mind. 1260.–/max. 2520.–

Zusatzrente pro Kind:

40% der IV-Rente (IVG 38)

4.2. Ordentliche Vollrenten nach altem Recht (Renten vor 31.12.21 /Besitzstand)

(a/IVG 28 - 38; a/IVV 32 – 33; V)

Invalidenrente

■ Ganze Rente	mind. 1260.– / max. 2520.–
■ 3/4 Rente	mind. 945.– / max. 1890.–
■ 1/2 Rente	mind. 630.– / max. 1260.–
■ 1/4 Rente	mind. 315.– / max. 630.–

Zusatzrente pro Kind (IVG 38)

■ Ganze Rente	mind. 504.– / max. 1008.–
■ 3/4 Rente	mind. 378.– / max. 756.–
■ 1/2 Rente	mind. 252.– / max. 504.–
■ 1/4 Rente	mind. 126.– / max. 252.–

4.3. Ausserordentliche Renten für Früh- und Geburtsbehinderte sowie Mindestrenten bei Eintritt der Invalidität bis zum 25. Altersjahr nach neuem Recht (Renten ab 1.1.22)

(IVG 37.2, 40.3)



Invalidenrente	Rentenanspruch	Rentenbetrag
40% Rente	25% einer ganzen Rente	420.–
41% Rente	27.5% einer ganzen Rente	462.–
42% Rente	30% einer ganzen Rente	504.–
43% Rente	32.5% einer ganzen Rente	546.–
44% Rente	35% einer ganzen Rente	588.–
45% Rente	37.5% einer ganzen Rente	630.–
46 % Rente	40% einer ganzen Rente	672.–
47% Rente	42.5% einer ganzen Rente	714.–
48% Rente	45% einer ganzen Rente	756.–
49% Rente	47.5% einer ganzen Rente	798.–
50% Rente	50% einer ganzen Rente	840.–
51-69% Rente	Der prozentuale Anteil des Rentenanspruchs entspricht dem Invaliditätsgrad.	
70-100% Rente	100% = ganze Rente	1680.–

Zusatzrente pro Kind: 40% der IV-Rente (IVG 38)

4.4. Ausserordentliche Renten für Früh- und Geburtsbehinderte sowie Mindestrenten bei Eintritt der Invalidität bis zum 25. Altersjahr nach altem Recht (Renten vor 31.12.21 / Besitzstand)

(IVG 37.2, 40.3)

Invalidenrente

■ Ganze Rente	1680.–
■ 3/4 Rente	1260.–
■ 1/2 Rente	840.–
■ 1/4 Rente	420.–

Zusatzrente pro Kind (IVG 38)

■ Ganze Rente	672.–
■ 3/4 Rente	504.–
■ 1/2 Rente	336.–
■ 1/4 Rente	168.–



5. Ergänzungsleistungen

5.1. Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (für zu Hause wohnende Personen)

(ELG 10.1a)

■ Alleinstehende	20 670.–/Jahr
■ Ehepaare	31 005.–/Jahr
■ Kinder bis 11 Jahre	
– 1. Kind	7590.–/Jahr
– 2. Kind	6325.–/Jahr
– 3. Kind	5270.–/Jahr
– 4. Kind	4390.–/Jahr
– Ab 5. Kind	je 3660.–/Jahr
■ Kinder ab 11 Jahre	
– 1. Kind	10 815.–/Jahr
– 2. Kind	10 815.–/Jahr
– 3. Kind	7210.–/Jahr
– 4. Kind	7210.–/Jahr
– Ab 5. Kind	je 3605.–/Jahr

5.2. Anrechenbarer Bruttomietzins (Höchstbeträge)

(ELG 10.1b, 10.1^{bis}, 10.1^{ter}; ELV 16a)

Monatliche Höchstbeträge nach Haushaltsgrösse und Region

Haushaltsgrösse	Region 1	Region 2	Region 3
1 Person	1575.–	1525.–	1390.–
2 Personen	1860.–	1810.–	1680.–
3 Personen	2065.–	1980.–	1850.–
4 Personen und mehr	2255.–	2160.–	2000.–

Monatliche Höchstbeträge für eine Einzelperson in einer Wohngemeinschaft

<u>Region 1</u>	<u>Region 2</u>	<u>Region 3</u>
930.–	905.–	840.–

Aufteilung der Regionen: www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Ergänzungsleistungen EL > Grundlagen & Gesetze > Grundlagen > Mietkosten in den EL

■ Zuschlag bei Notwendigkeit einer rollstuhlgängigen Wohnung	6900.–/Jahr
■ Nebenkostenpauschale für Personen, die eine ihnen gehörende Liegenschaft bewohnen	3480.–/Jahr



5.3. Vermögensfreibeträge

(ELG 11.1c und 1^{bis})

Vom Vermögen ist 1/15 des Betrages anzurechnen, der die folgenden Freibeträge übersteigt

■ Alleinstehende	30 000.–
■ Ehepaare	50 000.–
■ Zuschlag pro Kind	15 000.–
■ Bei selbstbewohnten Liegenschaften	112 500.–
■ Bei selbstbewohnten Liegenschaften, falls eine Hilflosenentschädigung bezogen wird oder ein Ehegatte im Heim lebt	300 000.–

5.4. Hypothetisches jährliches Erwerbseinkommen bei Invalidität von unter 70%

(ELV 14a.2)

■ Bei Invaliditätsgrad von 40 – 49%	27 560.–
■ Bei Invaliditätsgrad von 50 – 59%	20 670.–
■ Bei Invaliditätsgrad von 60 – 69%	13 780.–

5.5. Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Höchstbeträge)

(ELG 14.3 und 4; ELV 19b)

<u>Alleinstehende, Verwitwete, Ehegatten von im Heim wohnenden Personen</u>	25 000.–/Jahr
■ Bei mittelschwerer Hilflosigkeit	60 000.–/Jahr
■ Bei schwerer Hilflosigkeit	90 000.–/Jahr
<u>Ehepaare</u>	50 000.–/Jahr
■ Bei mittelschwerer Hilflosigkeit eines Ehegatten	85 000.–/Jahr
■ Bei schwerer Hilflosigkeit eines Ehegatten	115 000.–/Jahr
■ Bei mittelschwerer Hilflosigkeit beider Ehegatten	120 000.–/Jahr
■ Bei mittelschwerer Hilflosigkeit eines Ehegatten und schwerer Hilflosigkeit des anderen	150 000.–/Jahr
■ Bei schwerer Hilflosigkeit beider Ehegatten	180 000.–/Jahr
<u>Vollwaisen</u>	10 000.–/Jahr
<u>Heimbewohner/innen</u>	6000.–/Jahr



Abkürzungen

- BBG: Bundesgesetz über die Berufsbildung
- ELG: Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
- ELV: Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
- HVI: Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV
- IVG: Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
- IVV: Verordnung über die Invalidenversicherung
- KSBEM: Kreisschreiben über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV
- KHMI: Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV
- KSH: Kreisschreiben über Hilflosigkeit
- KSVR: Kreisschreiben über die Vergütung der Reisekosten in der IV
- V: Verordnung über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO